

Diese Seite hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regeln können von den zuständigen Stellen jederzeit geändert und aktualisiert werden. Wichtige Hinweise liefern immer die Seiten des Landes Baden-Württemberg und des Württembergischen Tennisbundes (WTB) .

Die aktuellen Inzidenzwerte können abgerufen werden unter www.kreis-tuebingen.de

Im Zweifel oder bei Fragen wenden Sie sich an unseren Corona-Beauftragten wilfried.raiser@tsvlustnau.de .

Inzidenzwert über 100 (19.05.2021)	Inzidenzwert unter 100 (19.05.2021) Öffnungsschritt 1	Inzidenzwert unter 100 (19.05.2021) Öffnungsschritt 2	Inzidenzwert unter 50 (19.5.2021)
	Hierzu muss die Inzidenz 5 Werktage in Folge unter 100 sein. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.	Hierzu muss die Inzidenz 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter sinken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.	Hierzu muss die Inzidenz 5 Tage unter 50 sein. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.
Benötige ich für ein Tennis Einzel im Freien einen Test?			
Für ein Tennis Einzel im Freien wird kein Test benötigt, sofern sich ausschließlich zwei Haushalte auf dem jeweiligen Tennisplatz befinden. Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben gelten als ein Haushalt.	Für ein Tennis Einzel im Freien wird kein Test benötigt, sofern sich ausschließlich zwei Haushalte auf dem jeweiligen Tennisplatz befinden.		
Ist das Tennis Doppel im Freien erlaubt?			
Das Tennis Doppel ist erlaubt, sofern mindestens zwei geimpfte oder genesene Personen daran teilnehmen. Des Weiteren ist ein Tennis Doppel erlaubt, sofern alle Personen aus einem Haushalt sind.	Für ein Tennis Doppel im Freien wird von jedem Teilnehmer ein Coronatest benötigt, es sei denn, mindestens zwei der Teilnehmer sind vollständig geimpft oder nachweislich genesen. Geimpfte und Genesene sind grundsätzlich von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.		

Ist ein Tennisgruppentraining im Freien möglich? (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG)			
<p>Ein Tennisgruppentraining ist mit maximal mit fünf Kindern bis einschließlich 13 Jahre je Tennisplatz im Freien möglich.</p> <p>Anleitungspersonen benötigen ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf. Bei einem anerkannten, selbständig durchgeführten Laintest muss das negative Ergebnis von einer dritten Person bescheinigt werden, die voll geschäftsfähig ist. Alternativ können auch die von offizieller Stelle durchgeführten Schnelltests genutzt werden. Auf den Test kann verzichtet werden, sofern die Anleitungsperson geimpft oder genesen ist.</p>	<p>Ein Tennisgruppentraining ist mit maximal 20 Personen je Tennisplatz unabhängig vom Alter möglich. Es wird von jedem Teilnehmer ein Coronatest benötigt. Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.</p> <p>Nehmen an dem Tennisgruppentraining nur Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr teil, so entfällt die Testpflicht aller Teilnehmer und der Anleitungsperson.</p>		
Meine Clubhausgastronomie wird selbst betrieben und ist keine Schank- und Speisewirtschaft. Darf sie geöffnet werden?			
Nein.	Nein	<p>Die selbst betriebene Clubhausgastronomie, die keine Schank- und Speisewirtschaft ist, darf geöffnet werden.</p> <p>Es sollte sich an den Richtlinien für Schank- und Speisewirtschaften orientiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innen sind die Plätze einzuschränken (2,5 qm je Gast). - Die Tische müssen 1,5 m Abstand zueinander haben. - Je Tisch maximal 5 Personen aus bis zu zwei Haushalten. - Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt. 	<p>Die selbst betriebene Clubhausgastronomie, die keine Schank- und Speisewirtschaft ist, darf geöffnet werden.</p> <p>Es sollte sich an den Richtlinien für Schank- und Speisewirtschaften orientiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innen sind die Plätze einzuschränken (2,5 qm je Gast). - Die Tische müssen 1,5 m Abstand zueinander haben. - Je Tisch maximal 10 Personen aus bis zu drei Haushalten. - Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt.

		<ul style="list-style-type: none"> - Es wird von jedem Gast ab sechs Jahren ein Coronatest benötigt. - Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird von jedem Gast ab sechs Jahren ein Coronatest benötigt. - Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.
Darf ich meine Umkleiden und Duschen öffnen?			
Nein. Es ist ausschließlich eine Einzelnutzung von Toiletten erlaubt.	Nein. Es ist ausschließlich eine Einzelnutzung von Toiletten erlaubt.	ja	
Wie ist die Dokumentationspflicht geregelt?			
Sämtliche Platznutzungen sind in unserem elektrischen Buchungssystem (eBuSy) zu dokumentieren. Sonderregelungen sind mit den jeweiligen „Verantwortlichen“ z.B. den Trainern oder den „Fest-bebuchten-Doppel“ besprochen.			
Können Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen oder Arbeitseinsätze?			
Ja, hierfür sind entsprechende Hygienekonzepte zu erstellen.			